

Namensänderung von Kindern

Gesuch um Namensänderung gemäss Art. 30 ZGB

Welchen Namen erhält das Kind verheirateter Eltern?

Wenn die Eltern verheiratet sind, erhält das Kind deren Familiennamen.

Grundsätzlich ist dies (heute noch) der Name des Ehemannes (Art. 160 Abs. 1 ZGB).

Die Brautleute können aber gemeinsam beantragen, dass stattdessen der Name der Braut Familienname sein soll. Dies legt das Gesetz in Art. 30 Abs. 2 ZGB so fest. Falls die Brautleute dies wünschen, müssen sie ein Gesuch an die Namensänderungsbehörde des Wohnsitzkantons stellen. Der Antrag zur Änderung muss vor der Trauung bewilligt sein.

Hat eine Scheidung der Eltern Einfluss auf den Namen des Kindes?

Nein, selbst wenn sich die Eltern später scheiden sollten, behält das Kind den bei der Geburt erhaltenen Familiennamen. Und zwar auch dann, wenn die Mutter dabei ihren früheren Namen wieder annimmt oder sich neu verheiratet. In einem solchen Fall heisst das Kind dann anders als die Mutter.

Welchen Namen erhält das Kind nicht verheirateter Eltern?

Sind die Eltern nicht verheiratet, bekommt das Kind gemäss Art. 270 Abs. 2 ZGB den Familiennamen der Mutter. Dies ist zwingend vom Gesetz so vorgeschrieben; es besteht also keine Wahlmöglichkeit der Eltern.

Wann kann der Familienname geändert werden?

Nur Adoption, Heirat oder eine Namensänderung kann zu einer Änderung des Namens führen.

In diesem *Gewusst wie* wollen wir die Möglichkeit einer Namensänderung für Kinder nicht verheirateter Eltern etwas eingehender betrachten.

Kann auch der Name des Kindsvaters gewählt werden?

Wie oben ausgeführt, kann der Name des Kindsvaters nicht verheirateter Eltern nicht ohne weiteres als Familienname für das Kind gewählt werden. Vielmehr ist hierfür eine Namensänderung erforderlich. Und eine solche wird nur bewilligt, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 30 Abs. 1 ZGB).

Wichtiger Grund für eine Namensänderung

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Behörde nach Recht und Billigkeit zu beantworten (Art. 4 ZGB).

Hierzu gibt es eine reichhaltige Gerichtspraxis, wobei die Gerichte heute eine Namensänderung nicht mehr so grosszügig bewilligen wie früher.

Gemäss Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der nach Art. 270 Abs. 2 ZGB übertragene Name seinem Träger *konkrete und ernsthafte soziale Nachteile* verursacht.

Dies beurteilt sich nach objektiven Kriterien, d.h. danach, wie der zu ändernde Name auf die Umwelt wirkt. Mit der Namensänderung muss die Beseitigung von mit dem bisherigen Namen verbunden ernstlicher Nachteile bezweckt sein.

Dem rein inneren Empfinden des Gesuchstellers kommt bei der Beurteilung der konkreten und ernsthaften sozialen Nachteile grundsätzlich keine Bedeutung zu.

Die Schwelle der wichtigen Gründe für eine Namensänderung ist heute sehr hoch: Es müssen unstrittig ernsthafte soziale Nachteile durch die Führung des Namens bestehen. Das Interesse an der Namensänderung muss höher zu gewichten sein, als das öffentliche und soziale Interesse an der Unveränderlichkeit des einmal erworbenen und in die Register eingetragenen Namens sowie an der eindeutigen Kennzeichnung und Unterscheidung des Einzelnen.

Umso interessierter hat die Juristenwelt deshalb einen neuen Entscheid des Bundesgerichts zur Kenntnis genommen.

Nach diesem Entscheid hat dieser

schwierig zu erbringende Nachweis der ernsthaften sozialen Nachteile nämlich nicht zu erfolgen, wenn ein aussereheliches Kind gemäss Art. 298 Abs. 2 ZGB in der elterlichen Sorge des Vaters aufwächst (Urteil 5C.7/2006 vom 22. Mai 2006).

Keine wichtigen Gründe müssen nachgewiesen werden, wenn das Kind unter der elterlichen Sorge des Vaters aufwächst

Zur Begründung führt das Bundesgericht aus, dass der Gesetzgeber mittels Art. 271 Abs. 3 ZGB indirekt anerkenne, dass ein nach Art. 30 Abs. 1 ZGB wichtiger Grund vorliege, wenn das aussereheliche Kind in die elterliche Sorge des Vaters gegeben wird und bei ihm aufwächst.

In Anbetracht dieser besonderen Beziehung zum leiblichen Vater habe der Gesetzgeber erhebliche Nachteile für das aussereheliche Kind gesehen, wenn es gemäss Art. 270 Abs. 2 ZGB den Namen der Mutter tragen müsse.

Diese Rechtsprechung findet im Übrigen ihre Stütze in der (einhelligen) Lehre.

Auch ging bereits ein früherer Bundesgerichtsentscheid implizit davon aus, dass es sich beim Umstand, dass ein aussereheliches Kind beim Vater als Träger der elterlichen Sorge aufwächst, um einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB handelt.

Welche Behörde ist zuständig zur Behandlung des Gesuches um Namensänderung?

Es ist dies gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB die Regierung des Wohnsitzkantons.

Bedeutet dies, dass bspw. im Kanton Zürich der ganze Regierungsrat zusammen sitzt und über die Namensänderung befindet? Natürlich nicht – im Kanton Zürich ist diese Aufgabe an das Gemeindeamt (Abteilung Zivilstandswesen) delegiert. Natürlich bedarf es hierfür eine gesetzliche Grundlage. Sehr Interessierte finden diese für den Kanton Zürich in § 44 Ziff. 15 EG ZGB i.V.m. RRB über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen.

Meilen, 5. Oktober 2007

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter www.duribonin.ch.

Falls Sie es wünschen, stehe ich Ihnen für eine rechtliche Beratung gerne zur Verfügung. Mein Stundenansatz variiert je nach Dringlichkeit. Die Beratung ist selbstredend streng vertraulich.

Lic.iur. Duri Bonin
Ormisrain 7
8706 Meilen

anwalt@duribonin.ch
www.duribonin.ch

Telefon 044 923 2616
Telefax 044 923 2617